

Auf der erstgenannten¹ fügten sich der Leitung des Bischofs Aurelianus von Arles die anwesenden Metropolitanbischöfe Sacerdos von Lyon, Hesychius von Vienne, Nicetius von Trier, Desideratus von Bourges, Aspasius von Eauze und Constitutus von Sens, während Agrestius von Tours, Leontius von Bordeaux und Mapinius von Reims sich vertreten liessen, im ganzen aber ausserdem noch einundsechzig einfache Bischöfe theils selbst, theils durch Bevollmächtigte die Acten beglaubigten².

Der Nachfolger des Aurelianus, der Bischof Sapaudus von Arles, erscheint dann an der Spitze der siebenundzwanzig Bischöfe, welche der zweiten Synode zu Paris beiwohnten³, an der Spitze der Metropolitanbischöfe von Vienne, Trier, Bourges, Sens und Bordeaux.

Da im Jahre 561 Arles dem burgundischen Reiche König Guntrams einverleibt wurde, so sind hier die grossen Synoden von Paris (IV, 573), von Valence (II, 584) und von Mâcon (II, 585), deren Berufung von dem genannten Könige betrieben wurde, zur Betrachtung heranzuziehen.

Ueber die Synode zu Paris, welche um so wichtiger ist, als unter ihren Theilnehmern, den sechs Metropolitane von Arles, Vienne, Lyon, Sens, Eauze und Bourges und den anderen siebenundzwanzig Bischöfen, auch Unterthanen des Königs Sigebert von Austrasien vertreten waren, spaltet sich scheinbar die Ueberlieferung; denn in der Entscheidung, welche die Synode dem Bischof Aegidius von Reims zustellte⁴, nimmt in Aufschrift und Unterschrift der Name des Philippus von

vinz dem Bischof von Arles, ebenso wie die alte Narbonensis II unmittelbar untergeben war. 1) Mansi IX, 135. 2) Die Vermuthung, welche v. Hefele ausspricht (Conciliengeschichte III², 1. 2), dass Sacerdos von Lyon den Vorsitz geführt habe, geht zurück auf eine Reihe von Handschriften, welche Woldemar Lippert in seiner Arbeit: 'Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien des fünften und sechsten Jahrhunderts' N. Arch. XIV, S. 32 aufzählt; trotzdem halte ich die Angabe der aufgezählten Handschriften für falsch, um es gleich zu sagen, für gefälscht; denn 1. in dem Cod. Philipp. 1745, welcher an Alter auch von dem Corbeiensis Lipperts nicht übertroffen wird, steht Aurelianus an erster Stelle; 2. der Vorsitz des Bischofs von Arles ist ebenso in den Erlassen der Päpste begründet, wie der Vorsitz des Bischofs von Lyon in dieser Zeit durch nichts gestützt werden kann; 3. ich werde da, wo ich von dem Verhältnis der Bischöfe von Vienne zu den gallischen Synoden spreche — im zweite Theile meiner Arbeit — nachweisen, dass gerade diese Synode, welche zu den bedeutendsten gallischen zählt und so den Fälschern besonders ins Auge stechen musste, auch einer Viennener Fälschung zur Unterlage gedient hat. — Dass man in Arles noch im neunten Jahrhundert nur ein Protokoll kannte, welches den Aurelianus an erster Stelle hatte, ergibt sich aus einer oben S. 288 als werthvoll bezeichneten Randbemerkung der Handschrift 1. 3) Mansi IX, 740. 4) Mansi IX, 866.